

Einleitung

Bei der normativen Gestaltung der Energiewende und in der kritischen Diskussion über deren Wirkungen ist bislang weitgehend unbeachtet geblieben, dass der Verfassungsgeber unserem Grundgesetz am 15. November 1994 eine für den Umweltschutz wichtige Vorschrift eingefügt hat: an diesem Tag ist mit Artikel 20 a GG die erste gesamtdeutsche Verfassungsnorm - nach der deutschen Wiedervereinigung im Konsens aller Parteien geschaffen - in Kraft getreten. Es war die die viel gefeierte „Verankerung des Umweltschutzes als Staatsziel im Grundgesetz“.

Für Bürgerinitiativen, die mit „Gegenwind und Vernunft“ wegen der nachteiligen Wirkungen von WEA Widerstand leisten und gegen eine Politik demonstrieren, die auf den Bau von immer mehr WEA setzt, muss es eine Selbstverständlichkeit sein, am 70. Geburtstag des Grundgesetzes an diese vor 25 Jahren beschlossene verfassungspolitisch hoch bedeutsame Entscheidung zu erinnern.

Professor Dr. Werner Mathys und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Notar a D Norbert Große Hündfeld (www.Gegenwind-Greven.de) haben ihren strategischen Auftrag von VERNUNFTWENDE NRW wahrgenommen, gemeinsam eine öffentliche Debatte über die Bedeutung des Schutzgebotes in Artikel 20 a GG für die Energiewende in Gang zu bringen.

Im I. Teil dieses Textes finden die Leser einige Fragen und Antworten wie sie in einer politischen Debatte zu Gehör kommen sollten. An dem Gespräch hat sich der Wirtschaftsjurist Ferdinand Graf Spiegel aus Borgentreich (<https://bi-hoher-berg.de/>) beteiligt. Er wird auf der von Bls aus ganz Deutschland organisierten Demonstration am

23. Mai 2019 in Berlin über die Verfassungsfrage sprechen.

Die im II. Teil dargestellte Anfrage an einen Verfassungsexperten konnte dem Freiburger Staatsrechtler Professor Dr. Dietrich Murswiek schriftlich übermittelt werden. Ihm danke ich für seine Kurzstellungnahme und darüber hinaus für seine Zusage, sich mit einem Vortrag zur Steuerungsfunktion von Artikel 20 a GG für die Gestaltung der deutschen Energiepolitik auf einer Veranstaltung voraussichtlich im Oktober ausführlicher äußern zu wollen.

Am 14.4.2019 hat Herr Dietrich Murswiek in seinem Interview mit den Herren Roland Tichy und Oswald Metzger über das mangelnde Demokratieverständnis der etablierten Parteien ausgeführt, was bei der Diskussion, wie sie über die Energiewende und die Klimaschutzproblematik in Deutschland verläuft, besser werden sollte. (<https://www.tichyseinblick.de/video/interviuw/murswiek-demokratieprinzip-nicht-verstanden/>) Möge sich jetzt in diesem Geist bald eine gute Debatte über die Bedeutung von Artikel 20 a GG entwickeln. Jeder, dem die Erwartung des Verfassungsgebers wichtig ist, möge sich beteiligen.

Teil I

Fragen und Antworten für eine Debatte über Artikel 20 A GG

Graf Spiegel:.

Wir wollen unser Gespräch mit einer Frage beginnen, die seit Monaten in vielen Kinosälen nach der Aufführung des Dokumentar-Films „End of Landschaft“ von Jörg Rehmann vor allem von aufgewühlten Landbewohnern gestellt wird:

„Darf der Staat solche negativen Veränderungen in Natur und Landschaft und Gefahren für die Gesundheit von Bewohnern im Umfeld von „Windparks“ verursachen? Darf er wirklich den Tod so vieler Tiere in Kauf nehmen?“

Die Zuschauer des beeindruckenden Films haben 100 Minuten lang gesehen, wie Windindustrieanlagen „das Gesicht Deutschlands“ verändert haben, sie haben gehört, wie Politiker und Windkraftbefürworter aus Industrie und bestimmten Naturschutzverbänden die verheerenden Wirkungen rechtfertigen und wie sie fordern, die Schäden hinzunehmen. Sie appellieren an uns, alle nachteiligen Wirkungen der bis heute fast 30.000 WEA zu „akzeptieren“.

Prof. Mathys:

Fast alle Parteien – die AFD ausgenommen – streben als wichtiges Politikziel allein die Förderung der Akzeptanz für Windkraft an – vor allem wegen des vielfältigen Widerstandes in der Bevölkerung. Die Verfechter der

Windenergie argumentieren so, wie es der baden-württembergische Umweltminister aus Stuttgart einer Bürgerinitiative bei Donau-eschingen hat schreiben lassen:

„Schäden müssen in Kauf genommen werden, damit wir die drohenden katastrophalen Klimaschäden abwenden. In hundert Jahren wird es den Schwarzwald so, wie wir ihn lieben, nicht mehr geben, wenn wir nicht heute Windkraftanlagen bauen.“

Norbert Große Hündfeld

Auch von den Verwaltungsgerichten hören viele Kläger immer wieder, dass die Genehmigungsbehörde dort, wo sie die Belange des Natur – und Landschaftsschutzes gewichtet habe, den Belangen der Windparkbetreiber rechtlich den Vorzug gegeben und ihnen die ausschlaggebende Bedeutung zugemessen habe:

„wegen der großen Bedeutung der Windkraft für den Klimaschutz!“

Mit Art. 20a GG beschäftigen sich die Verwaltungsgerichte in diesem Zusammenhang – soweit ich sehe - nicht!

Wer das Schutzgebot in Artikel 20 a GG kennt, formuliert so:

„Darf der Staat derart schädigen, was zu schützen ihm der Verfassungsgeber als Pflicht auferlegt hat?“

In dieser Frage kommt die zentrale Klärungs- und Abwägungsforderung aller Bürgerinnen und Bürger in Gegenwind - Initiativen zum Ausdruck.

Prof. Dr. Mathys:

Der Widerstand gegen eine Energiepolitik, die die Windkraft als die „entscheidende Säule der Energiewende“ forciert und die immer mehr sogenannter „Parks“ für immer monströserer Windindustrieanlagen in den Außenbereich platzieren will, dieser Widerstandskampf geht heute schon von mehr als 1100 in ganz Deutschland agierenden Gegenwind-Initiativen aus. Überall gründen sich neue. Sie werden mit einer Vielzahl guter Sachargumente Bauvorhaben für WEA an allen Standorten im Außenbereich bekämpfen!

Graf Spiegel:

Aber nicht nur Landschaften in Deutschland sind betroffen. Weil lokale Standorte nicht zur Verfügung stehen, wird ein regelrechter Windkraft-Kolonialismus betrieben, wie man am Beispiel der sehr umstrittenen WEA-Errichtungen der Stadtwerke München in unberührter Natur von Norwegen sehen kann. Auch hier ruft das Vorhaben eine starke Protestbewegung hervor. Bewohner wehren sich vehement gegen eine Verschandelung ihrer Landschaft durch Deutsche Investoren, die sich damit auf Kosten anderer „grün“ waschen wollen.

Prof. Dr. Mathys:

Es bleiben Zweifel, ob es - so wie in Deutschland über die Energiewende diskutiert wird - je zu einer vernünftigen öffentlichen Debatte über die Schlüsselfrage kommen wird: *„Dürfen wir dem Staat erlauben, pflichtwidrig Genehmigungen und Subventionen für den Bau von immer mehr WEA zu erteilen?“* Ich frage mich bisweilen: müssen wir unsere Aktivitäten nicht deutlich verstärken, damit die negativen Folgen und

die Klima-Unwirksamkeit nicht besser in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten?

Norbert Große Hündfeld

Ganz klar: verfassungsrechtlich pflichtwidriges Staatshandeln darf in einem Rechtsstaat nie akzeptiert werden. Geräuschlos, ohne dass ein mögliches staatliches Zuwiderhandeln gegen den Willen des Verfassungsgebers überhaupt öffentlich problematisiert worden ist, schon gar nicht.

In der Energiewende sollte die Stunde derer gekommen sein, die sich als „Vertreter der vierten Gewalt“ berufsmäßig für die Wahrung der Verfassungsordnung in den Medien einsetzen. Wenn naturschutzbewusste Bürger argumentieren, dass die staatliche Politik ein Verfassungsgebot missachtet, müssen kritische Medien aufhorchen, prüfen und von der Politik Antworten fordern.

Sie, Professor Mathys, haben auf der Website (www.Gegenwind-Greven.de) in Ihrem Grundsatzpapier zur Windkraft in Deutschland viele Gründe vorgetragen und mit Informationen versehen, auf die die politisch Verantwortlichen uns nie geantwortet haben.

Wenn sie von den Medien befragt und zu Antworten gedrängt werden, müssen die Politiker aber erkennen, dass es um den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit von Staatshandeln geht, den sie nicht im Raum stehen lassen können.

Graf Spiegel:

Versuchen wir, herauszufinden, weshalb die auf Artikel 20 a GG gestützte verfassungsrechtliche Argumentation für das Umweltgewissen in Deutschland nichts bewirkt hat.

Warum ist Art. 20a GG kein Thema der Energiewende?

Norbert Große Hündfeld:

Der Verfassungsgeber hat 1994 die Erwartung ausgesprochen, die neue Staatszielbestimmung möge für die künftige Umweltpolitik eine Steuerungskraft entfalten **„nicht geringer als das Rechtsstaatsprinzip für die Entwicklung unserer Rechtsordnung“**. Es scheint so, dass Artikel 20 a GG für die Energiewende nichts bewirken können. Versagt die Steuerungskraft in der Energiepolitik? Total! Viele Entscheidungsträger kennen den Inhalt von Art. 20 a GG nicht einmal.

Ich habe einen bestürzenden Sachverhalt im Hochschwarzwald erlebt. Dort besitzt der Fürst von Donaueschingen ein großes Waldgebiet. Teilflächen der beeindruckenden Waldlandschaft gehören einer Gemeinde. Ein Windkraftunternehmen aus Hannover, das schon mit der fürstlichen Verwaltung Einigung über den Abschluss eines Pachtvertrages für 5 Industrieanlagen erzielt hat, beansprucht aus dem Gemeindewald eine Fläche für 3 Anlagen, damit der vorgesehene Windpark in Gänze gebaut werden kann. Ich habe den Ratsbeschluss geprüft, mit dem die Gemeindevertreter „auf Vorschlag der Verwaltung“ dem Pachtvertrag über die gemeindeeigene Fläche zugestimmt haben.

Von Artikel 20 a GG und der Schutzpflicht der Gemeinde für die natürlichen Belange ihres Waldes habe ich weder etwas in der Verwaltungsvorlage noch im Sitzungsprotokoll des Rates gelesen. Dass das Naturschutzgesetz in § 2 Absatz 4 die Gemeinde mahnt, die hoheitlichen Grundstücke so zu bewirtschaften, dass besonders die Ziele und

Zwecke des Naturschutzes verwirklicht werden - eine Mahnung, die besonders auch von Hessenforst beachtet werden muss - gerät nicht in den Blick der Politiker. Es ist klar: Für Politik und Verwaltung ist die Verfassungsfrage kein Problem: Es reichte den Entscheidern, dass sie einen zufriedenstellenden Pachtzins für die Rodungsflächen vereinbaren konnten.

Prof. Dr. Mathys:

Den Kommunalpolitikern bzw. Forstbeamten hat wohl niemand gesagt, dass sie Adressaten der Schutzpflicht aus Art. 20 a sind. Glauben Sie, dass diese Unwissenheit bzw. Funktionsverkenntung auch im Bundestag herrscht?

Norbert Große Hündfeld:

Ein Dokument, das diese Frage eindeutig beantwortet, ist das BT- Protokoll über eine Plenarsitzung, in der zum wiederholten Male über den Initiativantrag der Partei Die Grünen debattiert wurde:

„Die Ausbaumenge für Windkraftanlagen an Land muss erhöht werden.“ fordern die Antragsteller. Im Plenarsaal fehlt es nicht an Abgeordneten, die unmissverständlich argumentieren, dass es vollkommen nutzlos wäre, in dieser Zeit weitere Anlagen zu bauen:

„Wir sparen damit derzeit kein Gramm an CO₂ ein.“

Als Schlussfolgerung aus dieser Erkenntnis hört man lediglich: „wir können für weitere WEA in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden.“ Niemand kommt auf Idee, klar zu stellen: „wir dürfen keine Anlagen bauen, die für den Klimaschutz nichts bringen. Artikel 20

a verbietet uns, Natur und Landschaft mit nutzlosen Monsteranlagen zu schädigen.“

Graf Spiegel:

Artikel 20 a fehlt offensichtlich in den Köpfen der Abgeordneten. Das Parlament weiß nicht, was zu entscheiden ihm verfassungsrechtlich nicht erlaubt ist.

Norbert Große Hündfeld:

Für Art. 20 a GG gilt: Die intendierte Normwirkung hat sich in der Energiewende nicht entfaltet.

Das ist ein Trauerspiel für alle, die mit hohen Erwartungen nach der Wiedervereinigung die Verankerung gefeiert haben.

Als Sieger haben sich damals ja gerade die gesehen, die den Staat in die Pflicht genommen haben, stets das Beste für die Umwelt anzustreben und auch durchzusetzen, wenn nicht andere Belange, die nach politischer Einschätzung ein größeres Gewicht haben müssen, dagegen sprechen. Umweltpolitik erfordert immer die Kunst der Abwägung.

Alle, die für den Staat handeln, müssen diese Kunst beherrschen, der parlamentarische Politiker als Entscheider selbst oder angeleitet durch fachlichen Verwaltungsrat. Der Rat der Verwaltungsbeamten muss sich selbstverständlich, wenn es um umweltbedeutsame Entscheidungen geht, an Artikel 20 a GG orientieren.

Die Aufgabe, im 21. Jahrhundert ein neues System der Energieversorgung zu bilden, erfordert wahrlich wichtige umweltbedeutsame Entscheidungen.

Prof. Dr. Mathys:

Und das soll ohne Orientierung an der zentralen Steuerungsnorm unserer Verfassung funktionieren?

Norbert Große Hündfeld:

Verfassungspolitisch betrachtet hat die Energiewende zwei schwere Geburtsfehler, zu denen es nur kommen konnte, weil diese Steuerungsnorm nicht beachtet worden und deshalb die vor Umweltentscheidungen stets gebotene Abwägung unterblieben ist.

Auslöser des ersten ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1996. Das Urteil besagte unter anderem, dass WEA keine im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zulässigen Anlagen sind. Ihre Unzulässigkeit im Außenbereich bewirkt, dass ein Bebauungsplan beschlossen werden muss mit Festsetzungen, die die Gemeinden insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 20 a GG gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abwägen müssen.

Der Fehler bestand darin, dass die Politiker der Energiewende in dem Urteil nur ein Hindernis gesehen haben, das es mit einer Änderung des Gesetzeswortlauts auszuräumen galt, damit WEA so schnell und soviel wie möglich gebaut werden konnten. Die Treiber der Wende haben es geschafft, den Weg zum Boom der Windkraft in kurzer Zeit frei zu räumen und den Antragstellern für WEA den Genehmigungsanspruch eines Privilegierten verschafft. Sie haben damit aber zugleich und offensichtlich zu unbedacht die normative Wirkung eines klassischen Schutzgesetzes aufgehoben.

Graf Spiegel:

Bei dieser Operation am Schutzzinhalt von § 35 Abs. 1 hat Art. 20 a GG keine Rolle gespielt. Was die Privilegierung der Windkraftnutzung an Veränderungen im Außenbereich verursachen wird, hat die Verfasser der Novelle nicht interessiert. Eine Abwägung unter Berücksichtigung der von Artikel 20 a GG ausdrücklich postulierten Schutzpflicht hat nicht stattgefunden. Was besagt das für die Rechtswirksamkeit von § 35 Abs. 1 in seiner heute geltenden Fassung?

Norbert Große Hündfeld:

Das könnte für eine gerichtliche Kontrolle der Wirksamkeit der Novelle zu § 35 Abs. 1 BauGB entscheidungserheblich sein.

Wenn Im Anwendungsbereich von Art. 20a GG gesetzliche Änderungen an einem Schutzgesetz vorgenommen werden, die die nach geltendem Recht funktionierenden Bedingungen für die Wahrung des Umweltschutzes verschlechtern und der Änderungsgesetzgeber versäumt dabei eine ordnungsgemäße Abwägung, liegt die Möglichkeit, dass die Novelle an Art. 20 a GG scheitert, nicht fern.

Natürlich muss die Rechtsprechung respektieren, dass der Gesetzgeber für die Politikgestaltung eine große Entscheidungsfreiheit benötigt. Das Kontrollgericht darf nicht die Rolle eines Ersatzgesetzgebers anstreben. Das Bundesverfassungsgericht will genau eine so weitgehende Kontrolle politisch verantwortlicher Mandatsträger verhindern. Es gilt deshalb: Größte Zurückhaltung in der Verwerfung der Getroffenen Entscheidung wegen Bedenken allein gegen das Ergebnis

einer Entscheidung, aber Konzentration der Kontrolle auf die Frage, wie das Entscheidungsergebnis durch Abwägung gefunden worden ist. Hat eine Abwägung stattgefunden? Ist in die Abwägung eingestellt worden, was aus verfassungsrechtlichen Gründen berücksichtigt werden muss? Treffen die für die Abwägung ermittelten Fakten zu?

Prof Dr. Mathys:

Das sind viele spannende Fragen für die Beurteilung der Gültigkeit der Neufassung von § 35 Abs. 1 BauGB. Darauf brauchen wir Antworten, bevor immer noch mehr WEA gebaut werden und Deutschland vollständig „sein Gesicht verliert“.

Norbert Große Hündfeld:

Den zweiten Fehler verdanken wir einem politischen Handeln, das sich in Hektik vollzogen hat, beeinflusst von Panik und Katastrophenangst - Stichwörter: Fukushima und Angst vor einer bevorstehenden Klimakatastrophe.

Im Herbst 2010 hat der Bundesgesetzgeber die Laufzeit der KKW verlängert. Wer diese Entscheidung anhand ihrer gesetzlichen Begründung nachvollzieht und sich Verlautbarungen der damals verantwortlichen Politiker und der Reaktorsicherheitskommission vergegenwärtigt, erfährt folgendes:

Die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages hielt damals den Zeitpunkt für die Umstellung der Energieversorgung für verfrüht. Innerhalb der bestehenden Laufzeiten umzustellen, barg das Risiko von Fehlschlägen. Dem Gesetzgeber schien zu

ungewiss, ob die in § 1 ENGW normierte Aufgabe, eine versorgungssichere, preisgünstige und umweltfreundliche Versorgung zu gewährleisten, in der noch zur Verfügung stehenden Zeit zu bewerkstelligen war. Er beschloss – so wörtlich- die „Brücke zu den Erneuerbaren zu verlängern“, um in der verlängerten Laufzeit durch Forschung und Entwicklung das notwendige Erfahrungswissen erwerben zu können.

Graf Spiegel:

Wir können heute also rekonstruieren, dass der Gesetzgeber im Oktober 2010 noch keine verantwortbare Entscheidungsmöglichkeit für die „Wende“ gesehen hat? Dann dürfen wir doch wohl ausschließen, dass er bis zum Sommer 2011 einen Erkenntnisgewinn hatte, der ihn zu einer vernunftgesteuerte Abwägungsentscheidung befähigte.

Norbert Große Hündfeld:

In der angestrebten öffentlichen Debatte wird sich zeigen müssen, ob Argumente vorgebracht werden, die davon überzeugen können, dass die Normierung der Energiewende nach dem 11. März 2011 auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägung erfolgt ist. Es spricht wenig dafür, dass es solche Argumente gibt.

Prof. Mathys:

Diese Debatte gehört in den Bundestag. Dort muss vor allem geklärt werden, wie es um die Tauglichkeit der Windkraft für den Klimaschutz bestellt ist. Das ist für mich der springende Punkt: Wo liegen die Vorteile der Windenergienutzung, die so schwer wiegen,

dass ihr Gewicht die verschlechternden Wirkungen kompensieren können.

Norbert Große Hündfeld:

In Ihrem Grundsatzpapier „Windkraftnutzung in Deutschland“ haben Sie, Herr Mathys, (unter www.Gegenwind-Greven.de) zwei „Streitfragen“ formuliert, auf die es für die notwendige Klärung wohl entscheidend ankommen dürfte:

Führt der Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einer Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere? Ist der „Klimawandel“ der primäre Treiber für den Verlust der Biodiversität?

Führt der Ausbau der Erneuerbaren Energien, speziell der Windkraft, zu einem effektiven Rückgang des globalen CO₂ Gehalts und ist dadurch ein Einfluss auf das Weltklima zu erwarten?

Ihre Antworten enthalten für jedermann brauchbare, gut belegte Informationen, über die debattiert werden muss. Aus dem Reflektieren über 70 Jahre Grundgesetz müssen für die Debatte Argumente hervorgehen, mit denen beide Streitfragen im Ergebnis mit Ja beantwortet werden können. Zweimal „Nein“ bedeutet: Die Energiewende befindet sich auf einem Irrweg, der aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter beschritten werden darf.

Objektiv gesehen müssen auch die Befürworter der Windenergie einen solchen Irrweg beenden. Nur ein für Klimaschutz wirksamer Weg kann uns vor Gefahren des Klimawandels schützen.

Prof. Dr. Mathys:

Können wir nach dem 70. Geburtstag mit einem Debattenverlauf rechnen, der uns Klärungsergebnisse beschert?

Norbert Große Hündfeld

Ich schließe mich den Worten von Dr. Kammer an, der im Vorgespräch gesagt hat:

„Alles was mit vernünftigen, faktenbasierten Argumenten zur Klärung der Streitfragen vorgebracht werden wird, wird zur Versachlichung der Auseinandersetzungen führen. Es wird unserer problematischen Debattenkultur gut tun.“

Wichtig ist, dass viele Vertreter der Medien hinhören, über alles berichten und fair kommentieren.

Und was die Verantwortung der Meinungsbildner in den öffentlich rechtlichen Medien anbetrifft:

Sie sind Staat im Sinne der Zieladressierung von Artikel 20 a GG. Ihre Sorge sollte deshalb sein, dass Art. 20a GG in der Energiewende die Normkraft gewinnt, die der Verfassungsgeber sich erhofft hat. Aus dieser Sorge heraus mögen Sie vor allem dies als Anliegen im Sinne des Verfassungsgebots in ihren Veröffentlichungen hervorheben:

Der Klimaschutz muss wirksam erfolgen. Zweifel an der Zieltauglichkeit der geltenden Rechtsvorschriften für Klimaschutz müssen geklärt werden. Unterbleiben wirksame Maßnahmen, verstößt der handlungspflichtige Staat gegen seine Schutzpflicht aus Artikel 20 a GG.

Teil II

II. Anfrage an Verfassungsexperten

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Murswiek,

mit Blick auf die Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes am 23.05.2019 bitten wir Sie um eine Stellungnahme zu der Frage:

1. Darf der Staat den Ausbau der Windkraft forcieren? Artikel 20 a GG verpflichtet ihn, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.“

Seit Monaten führt uns der Film „ End of Landschaft – wie Deutschland das Gesicht verliert“ von Jörg Rehmann die Folgewirkungen der Windkraftnutzung vor Augen. Er zeigt, welche Veränderungen die bislang gebauten rund 30 000 WEA in Natur und Landschaft verursacht haben und wie Bürgerinnen und Bürger, von denen sich viele in Gegenwindinitiativen organisieren, Widerstand leisten. Die Menschen erkennen die Fragwürdigkeit der Argumentation, dass WEA dem Klimaschutz nutzen und dass man den Bau von immer mehr Windindustrieanlagen deswegen In Kauf nehmen muss.

Herr Murswiek, Sie haben nach der Wiedervereinigung in den Jahren 1993/94 die Entstehung dieser ersten gesamtdeutschen Verfassungsnorm mit dem wissenschaftlichen Blick des Staatsrechtlers begleitet. In einem vielbeachteten Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Umweltrecht haben Sie den Norminhalt schon 1995 interpretiert und die rechtspolitische Zielsetzung dieser Staatszielbestimmung gewürdigt. Ihre frühe Auslegung ist bis heute für die Praxis wegweisend. Sie kommentieren Artikel 20a im Sachs- Grundgesetzkommentar und bereiten

aktuell die 9. Auflage dieses maßgeblichen Verfassungskommentars vor.

3. Darf der an Art. 20 a GG gebunden Staat derart beschädigen, was zu schützen ihm die Verfassung zur Pflicht gemacht hat? Ist die Erwartung der Politik an uns, die nachteiligen Wirkungen dieser WEA und deren Verschlimmerung durch den Bau von immer mehr in Kauf zu nehmen, verfassungsrechtlich vertretbar?

Stellungnahme von Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg, vom 14.05. 2019

Zu Frage 1 („Darf der Staat solche Veränderungen ...“):

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Zu den Schutzgütern gehören Tiere und Pflanzen, die gesamte natürliche Umwelt sowie auch die Landschaft in ihrer natürlichen Gestalt. Wenn der Staat verpflichtet ist, die Umwelt zu schützen, dann darf er sie erst recht nicht schädigen. Dennoch sind Eingriffe in Natur und Landschaft oft unvermeidbar, wenn der Mensch Projekte durchführen will wie Straßenbau, Bau von Industrieanlagen oder auch nur von Einfamilienhäusern. Artikel 20a GG verbietet solche Projekte nicht. Dieser Artikel leitet dazu an, nachhaltig zu wirtschaften. Wir müssen unsere Vorhaben so durchführen, dass wir insgesamt im Ergebnis den Zustand Umwelt jedenfalls nicht verschlechtern, also beispielsweise Eingriffe in die Natur durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen sind offensichtlich sehr schwerwiegend. Da es für sie keine Ausgleichsmaßnahmen gibt, hängt die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artikel 20a GG davon ab, ob der Nutzen für die

Umwelt, den sie im Hinblick auf die Einsparung von CO₂ haben, größer ist als die durch sie verursachten Schäden.

Zu Fragen 2 (Akzeptanz) und 3 (Müssen Schäden in Kauf genommen werden, um die drohenden katastrophalen Klimaschäden abzuwenden?):

Politiker müssen sich um Akzeptanz für ihre Politik bemühen. Akzeptanz kann aber Rechtmäßigkeit nicht ersetzen. Die Schäden, die durch Windkraftanlagen verursacht werden, müssten in Kauf genommen werden, wenn es ohne die Windkraftanlagen zu wesentlich größeren Schäden infolge des Klimawandels käme. Diese Voraussetzung ist aber wohl nicht gegeben. Die Ersetzung von Atomstrom durch Windenergie spart keine CO₂-Emissionen ein. Und die Ersetzung von Kohlestrom durch Windenergie in Deutschland kann im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems auch nicht zu einer relevanten Emissionsminderung führen. Denn die Gesamtmenge der CO₂-Emissionen, die in den Wirtschaftssektoren, die in den Emissionshandel einbezogen sind, emittiert werden darf, ist durch die EU festgelegt. Wenn deutsche Energieversorgungsunternehmen die ihnen zugeteilten Emissionszertifikate nicht benötigen, verkaufen sie diese an andere Unternehmen. Der Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland erhöht das Angebot an Emissionszertifikaten auf dem Markt, führt also zur Senkung der Zertifikatspreise. Ausländische Betreiber von Kohlekraftwerken können die Zertifikate billig erwerben und umso mehr CO₂ emittieren. Die Annahme liegt nahe, dass die CO₂-Einsparungen in Deutschland nicht zu einer Minderung der EU-weiten CO₂-Emissionen in den Sektoren führen, die am Emissionshandel beteiligt sind.

Wenn das so ist, dann sind die immensen Milliardenbeträge, die wir dafür ausgeben, klimapolitisch für die Katz. Wenn aber der Nutzen der Windkraft für den Klimaschutz aus diesem Grund gleich oder nahezu Null ist, dann gibt es auch keine Rechtfertigung für die riesigen Schäden, der Bau von Windparks an Natur und Landschaft hervorruft.

Und was bedeutet das im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht?

Das bedeutet: Unter den dargelegten Voraussetzungen verstößt eine „Energiewende“, die auf den massenhaften Ausbau der Windenergie setzt, gegen das Grundgesetz. Art. 20a GG enthält ein Verschlechterungsverbot. Wenn es richtig ist, dass die Windenergie unter den gegebenen Bedingungen – also jedenfalls im Rahmen des EU-weiten Emissionshandelssystems – zur Senkung der weltweiten CO₂-Emissionen nichts Relevantes beitragen kann, ist die Förderung der Windenergie nichts anders als eine mit verheerenden Schäden an Natur und Landschaft verbundene Umverteilung finanzieller Ressourcen von den Stromkunden zu den „grünen“ Windkraftinvestoren.